



Alte Fassung des Flächennutzungsplanes M.: 1:5.000

55. Änderung des Flächennutzungsplanes M.; 1:5.000

PLANZEICHENERKLÄRUNG

gem. Planzeichenverordnung vom 18.12.1990

Art der Nutzung



Sonderflächen gem. § 11 BauNVO

alt: Sonderfläche für Reitanlagen

neu: Sonderfläche Zweckbestimmung Sportleistungszentrum, Reitanlage und Zentrum f.d. Modernen Fünfkampf



Flächen für die Landwirtschaft gem. § 5 Abs.2 Nr.9 BauNVO

Sonstige Planzeichen

Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches der 55. Flächennutzungsplanänderung

■ ■ ■ Grenze des Geltungsbereiches

1
DIESER ENTWURF ZUR 55. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IST GEMÄSS §§ 2 UND 5 BauGB AUFGRUND DES BESCHLUSSES DES RATES DER STADT WARENDORF VOM 08.05.96 AUFGESTELLT WORDEN. DER BESCHLUSS IST AM 30.08.96 ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
WARENDORF, DEN 30.08.1996
DER STADTDIREKTOR
IM AUFTRAG
STÄDT. BAUDIREKTOR

3
DIESER ENTWURF ZUR 55. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES UND DER ERLÄUTERUNGSBERICHT HABEN GEMÄSS § 3 ABSATZ 2 BauGB IN DER ZEIT VOM 29.8.97 BIS 30.9.97 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
WARENDORF, DEN 30.09.1997
DER STADTDIREKTOR
IM AUFTRAG
STÄDT. BAUDIREKTOR

RECHTSGRUNDLAGEN

- §§ 7 UND 41 ABS. 1 BUCHSTABE f) DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023)
- §§ 1 - 4 UND 8 - 13 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.1986 (BGBl. I S. 2191, GEÄNDERT DURCH DAS INVESTITIONSERLEICHTERUNGS- UND WOHNBAULANDGESETZ VOM 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG
- BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) GEÄNDERT DURCH DAS INVESTITIONSERLEICHTERUNGS- UND WOHNBAULANDGESETZ VOM 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG
- PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanZVO) VOM 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)

2
DIESER ENTWURF ZUR 55. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES UND DER ERLÄUTERUNGSBERICHT SIND GEMÄSS § 3 ABSATZ 2 BauGB AUF BESCHLUSS DES RATES DER STADT WARENDORF VOM 17.12.1996 ÖFFENTLICH AUSZULEGEN.
WARENDORF, DEN 17.12.1996
DER STADTDIREKTOR
IM AUFTRAG
BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

4
DIESE 55. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IST GEMÄSS §§ 2 UND 5 BauGB DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT WARENDORF VOM 18.12.97 BESCHLOSSEN WORDEN. DER ERLÄUTERUNGSBERICHT HAT VERFAHRENGEMÄSS AN DER BESCHLUSSFASSUNG TEILGENOMMEN.
WARENDORF, DEN 18.12.1997
BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

5
DIESE . ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IST GEMÄSS § 6 ABSATZ 1 BauGB MIT VERFÜGUNG VOM 12.06.98 NEBST ERLÄUTERUNGSBERICHT GENEHMIGT WORDEN.
MÜNSTER, DEN 12.06.1998
DIE BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER
IM AUFTRAG:

6
DIE GENEHMIGUNG DIESER . ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES NEBST ERLÄUTERUNGSBERICHT IST GEMÄSS § 6 ABSATZ 5 BauGB UND § 15 DER HAUPTSATZUNG DER STADT WARENDORF VOM 01.12.1994 MIT WIRKUNG VOM 14.8.98 ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
WARENDORF, DEN 14.8.1998
DER STADTDIREKTOR
IM AUFTRAG
STÄDT. BAUDIREKTOR

STADT WARENDORF
55. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES ALS PARALLELVERFAHREN ZUM VORHABEN- UND ERSCHLISSUNGSPLAN NR. 9.02
„MODERNER FÜNFKAMPF WARENDORF - NEUWARENDORF“
WARENDORF, 01.03.1996
STÄDT. OBERBAURAT